

## BGE 3 I 644

Bundesgericht (BGE), 1877-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_3\\_I\\_644](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_3_I_644)

FR: ATF 3 I 644

IT: DTF 3 I 644

### Volltext

106. Urtheil vom 13. Oktober 1877 in Sachen Zwingger. A. Auf die Erklärung des Joh. Schönenberger von Kirchberg, Kt. St. Gallen, daß er anerkenne, das von der Amalie Zwingger von Bischofzell am 7. Mai 1876 geborene Kind unter Eheversprechen erzeugt zu haben, und verlange, daß dies Kind auf seinen Namen eingeschrieben, überhaupt als Brautkind behandelt werde, beschloß das Bezirksgericht Bischofzell am 21. August 1876, es sei von dieser Erklärung im genehmigenden Sinne Vormerk am Protokoll zu nehmen. B. Gestützt hierauf und unter Berufung auf Art. 61. der Bundesverfassung verlangte Recurrentin, daß das Kind in das Civilstands- und Bürgerregister der Gemeinde Kirchberg eingetragen werde. Allein sowohl das Civilstandsamt Kirchberg, als der Regierungsrath des Kantons St. Gallen weigerten sich, diesem Begehren zu entsprechen, da Fragen über Staats- und Gemeindebürgerrecht vorzugsweise dem öffentlichen und nicht dem Privatrechte angehören, daher der Art. 61. der Bundesverfassung keine Anwendung finde, nach st. gallischem Rechte aber Kinder, welche unter Eheversprechen erzeugt worden, in jeder Beziehung denjenigen gleichgestellt werden, die außer der Ehe erzeugt seien. C. Hierüber beschwerte sich Amalie Zwingger beim Bundesgerichte. Sie erblickte in der Weigerung der st. gallischen Behörden, das von ihr geborene Kind als dortigen Bürger anzuerkennen, eine Verletzung des Art. 61. der Bundesverfassung und stellte das Gesuch um Anerkennung des rechtskräftigen thurgauischen Urtheils. Schönenberger habe nicht nur den thurgauischen Gerichtsstand anerkannt, sondern ausdrücklich das Begehren gestellt, daß ihm das Kind als Brautkind zugesprochen werde. D. Der Regierungsrath des Kantons St. Gallen trug auf Abweisung der Beschwerde an; er berief sich auf das bundesgerichtliche Urtheil vom 7. Oktober 1876 in Sachen Gemeinde Horgen gegen Gemeinde Auw und bemerkte: 1. Jedem Staate stehe kraft seiner Souverainetät das Recht zu, diejenigen Bedingungen festzusetzen, unter welchen sein Staats- und Gemeindebürgerrecht erworben werde. Diese den Kantonen zustehende Souverainetät sei weder durch die Bundesverfassung noch durch die Bundesgesetzgebung beschränkt. 2. Nach dem Gesetze des Kantons St. Gallen über das Paternitätswesen vom 16. August 1832 folgen unehelich erzeugte Kinder, sowie solche, welche unter Eheversprechen erzeugt werden, in Beziehung auf Bürgerrecht, Familiennamen und Confession der Mutter. 3. Es könne daher gegenüber dem Kanton St. Gallen weder durch freiwillige Anerkennung noch durch gerichtliches Urtheil zu Gunsten eines unehelich oder unter Eheversprechen erzeugten Kindes ein Bürgerrecht in der Heimatsgemeinde des Vaters erworben werden. Es sei daher sowohl die Anerkennung des J.

Schönenberger, als der auf dieselbe gestützte Beschluß des Bezirksgerichtes Bischofzell gegenüber dem Kanton St. Gallen und der Gemeinde Kirchberg durchaus wirkungslos. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kantone gefällt sind, in der ganzen Schweiz vollzogen werden können. Recurrentin hat daher, um mit ihrer Beschwerde obzusiegen, darzuthun,

daß dem Entscheide des Bezirksgerichtes Bischofzell vom 21. August 1876 Rechtskraft zukomme, und hiezu gehört in erster Linie der Nachweis, daß derselbe von dem competenten Richter erlassen worden sei. 2. Soweit es sich nun um die rein privatrechtlichen Folgen der außerehelichen Vaterschaft des J. Schönenberger handelt, wird gegen die Kompetenz des thurgauischen Gerichtes und die Rechtskraft seines Entscheides kaum etwas eingewendet werden können, zumal dieselbe von Schönenberger ausdrücklich anerkannt worden ist. Was dagegen den bürgerrechtlichen Status des von der Rekurrentin geborenen Kindes betrifft, so mangelte dem thurgauischen Richter die Kompetenz, hierüber zu erkennen, indem für die Beurtheilung der Frage, ob ein außerehelich erzeugtes Kind der Heimatsgemeinde des Vaters zufalle, beziehungsweise diese Gemeinde pflichtig sei ein solches Kind als Bürger anzuerkennen, nur diejenige Gesetzgebung maßgebend und nur derjenige Richter competent ist welchem die betreffende Gemeinde selbst unterworfen ist. Denn, wie das Bundesgericht schon in dem von der st. gallischen Regierung angezogenen Entscheide ausgeführt hat, steht jedem Kantone nach dem bestehenden Bundesrechte die Befugniß zu, diejenigen Bedingungen festzusetzen, unter welchen sein Staats- und Gemeindegemeinschaftsbürgerrecht erworben wird, und kann daher weder eine Anerkennung des außerehelichen Vaters, ein Kind unter Eheversprechen erzeugt zu haben, noch ein von einem außerkantonalen Richter erlassenes Urtheil die Wirkung haben, dem außerehelichen Kinde das Bürgerrecht eines Vaters zu verschaffen, sofern die heimatliche Gesetzgebung denselben diese Wirkung nicht ausdrücklich zugesteht. Im vorliegenden Falle steht nun aber fest, daß die st. gallische Gesetzgebung gerade gegentheilige Bestimmungen enthält und entbehrt sonach der Entscheid des Bezirksgerichtes Bischofzell gegenüber der Gemeinde Kirchberg der Rechtskraft. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.